OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751357/2/MZ

Datum:
Linz, 12. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der B GmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte B, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 31.03.2021, GZ: BHKISanR-2021-123858/3-MAM, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 31.03.2021, GZ: BHKISanR-2021-123858/3-MAM, wies die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 07.05.2020 einen Antrag auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz aufgrund der behördlichen Absonderung ihres Mitarbeiters B G gestellt. Der genannte Dienstnehmer sei jedoch von der belangten Behörde nicht behördlich abgesondert worden, es liege sohin kein Vergütungsfall vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„1. Gegenständlicher Bescheid wird sinngemäß lediglich damit begründet, dass Seitens der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems keine Maßnahmen im Sinne des Epidemiegesetzes ergriffen wurden und deshalb der Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen war.

2. Die Argumentation der genannten Behörde ist nicht weiter nachvollziehbar. Wie in der Stellungnahme vom 22.03.2021 ausführlich ausgeführt, wurden Quarantäne-Maßnahmen durch von der Bezirkshauptmannschaft Landeck Beauftragte und somit in deren Namen tätige Behörden, ergriffen. Der Arbeitnehmer B G wurde aufgrund der Sperre des P.tales durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck nach dem Epidemiegesetz verständigt, dass er sich in Quarantäne zu begeben hätte. Diese Anordnung ist im Verantwortungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf erfolgt, es handelte sich bei Herrn B G offenbar um eine Person der Risikogruppe 3 und wurde aufgrund des Erlasses des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausdrücklich die Anordnung gegeben, dass sich Personen der Risikogruppe 3 in Quarantäne zu begeben hätten. Es handelte sich somit entgegen der Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf um eine behördliche Maßnahme in Sinne des § 32 Epidemiegesetz 1950 i.d.g.F. bzw. um eine sinngemäße Maßnahme gemäß §§ 7 bzw. 17 Epidemiegesetz. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zeichnet als örtlich zuständige Behörde für das Vorgehen der AGES, die wiederum auf behördliche Anweisung, aufgrund des Erlasses des Gesundheitsministers agiert hat, um eine behördliche Maßnahme, die der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurechenbar ist. Die Argumentation, die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hätte keine Maßnahme ergriffen ist somit unrichtig.

3. Auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme sowie deren Beweisanbote ist die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf in keiner Weise eingegangen. Bei

gegenständlicher Begründung, die nicht weiter nachvollziehbar ist, handelt es sich um eine Scheinbegründung. Gegenständlicher Bescheid ist daher schon aufgrund dieses Umstandes rechtswidrig, zumal sämtliche Argumentationen und Beweisanträge der Beschwerdeführerin weder behandelt, noch auf diese inhaltlich eingegangen worden ist. Es ist nicht einmal zur Abweisung von Beweisanträgen gekommen, sondern wurden diese schlichtweg ignoriert. Das Ermittlungsverfahren der erstinstanzlichen Behörde ist somit als mangelhaft zu bezeichnen. Auch aus diesem Grund ist die Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Bescheides gegeben.

4. Der Antrag vom 07.05.2020 gemäß § 32 Epidemiegesetz für den Arbeitnehmer B G wird daher ausdrücklich aufrechterhalten.

Herr G war auf einer Baustelle in I im P.tal tätig und wurde durch die Sperre des P.tals [sic] aufgrund der Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck in Quarantäne gesetzt. Die Anordnung wurde ausdrücklich erteilt. wurde von AGES bis 06.04.2020 in Selbstquarantäne gesetzt. Die Anordnung wurde ausdrücklich telefonisch erteilt.
Für den Fall des Zuwiderhandelns wurde seitens der AGES, aber auch seitens der Behörde, die Verhängung eines Quarantänebescheides angekündigt.
Der Arbeitnehmer hat die Antragstellerin informiert, dass er sich grundsätzlich in Quarantäne begeben müsse, widrigenfalls er mit der Verhängung eines behördlichen Bescheides zu rechnen habe.
Diese „freiwillige Hausquarantäne“ ist somit keine freiwillige Quarantäne sondern beruht somit auf eine gesetzliche Bestimmung und einer ausdrücklichen Anordnung, welche der Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Bundeskanzler, aber auch die Landeshauptleute, aber auch Exekutivbeamte und AGES bei einem Telefonanruf verbreiten ließ. Die jeweilige Anordnung ist rechtlich als mündlicher Bescheid bzw. Maßnahme im Sinne der §§ 7 und 17 Epidemiegesetz zu werten. Allenfalls sind darin Maßnahmen des unmittelbaren behördlichen Befehls und Zwangsgewalt zu sehen, welche ebenfalls auf dem Epidemiegesetz bzw. aufgrund der erlassenen Verordnungen und Erlässe beruht.
Nachdem ein Quarantänebescheid nur angeordnet werden kann, wenn ein Betroffener offenbar einer Quarantänebestimmung nicht freiwillig nachkommt, kann es auf das Vorliegen eines solchen Bescheides bei Ersatzansprüchen nicht ankommen. Es würden sonst jene Personen, die den behördlichen Anweisungen nicht gefolgt sind, sondern erst mittels behördlicher Zwangsgewalt, bescheidmäßig dazu gezwungen worden sind, bevorzugt werden, was absolut unbillig wäre und nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen würde.
Das Epidemiegesetz ist somit anwendbar. Ebenso sind die Ersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz, welche aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin die Lohnansprüche bezahlt hat, auf diesen übergegangen sind, zu gewähren.
Darüber hinaus ist mangels eines Bescheides nach dem Epidemiegesetz, mit welchem die Quarantäne angeordnet worden wäre, jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.
Die Beschwerdeführerin hat somit 2 Wochen den Ausfall des Mitarbeiters aufgrund der Anordnung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 aufgrund des Umstandes, dass Herrn B G der gesamte Lohn ausbezahlt worden ist, ersetzt zu bekommen. Die Forderung ist somit von Herrn B G aufgrund der Zahlung des Lohnes im Wege der gesetzlichen Zession auf die Beschwerdeführerin übergegangen.

Beweis: Lohnzettel, Herr B G, p.A. Beschwerdeführerin als Zeuge.
Sollte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf der Ansicht sein, dass eine Zuständigkeit der Behörde dennoch nicht besteht, ist diese verpflichtet, gegenständlichen Antrag samt der nunmehrigen Stellungnahme an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

5. Es wird daher gestellt der

ANTRAG

auf Behebung des erstinstanzlichen Bescheides und Stattgebung des Antrages auf Vergütung für Entgeltfortzahlung."

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf betreibt ein Unternehmen mit Sitz in M, G 15. B G, geb. xx.xx.1969, ist ein Mitarbeiter der Bf. Der Arbeitnehmer befand sich in der Zeit von 16. März 2020 bis 27. März 2020 nach einem dienstlichen Aufenthalt im P.tal in Selbstquarantäne, die Bf leistete Lohnfortzahlung. Ein Absonderungsbescheid wurde nicht erlassen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde. Hinsichtlich der Feststellung, dass ein Absonderungsbescheid nicht erlassen wurde, ist insbesondere auch auf die Ausführungen in der Beschwerde zu verweisen, wonach B G von einem Mitarbeiter der AGES bzw der Behörde bloß die Erlassung eines Bescheides in Aussicht gestellt wurde.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 7 Epidemiegesetz 1950 lautet in der anzuwendenden Fassung:

„Absonderung Kranker

§ 7 (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

(3) Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personal ausgestattete Barackenspitäler einzurichten.

(4) Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des Abs. 2 kann die Überführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hiebei von der Behörde anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

(5) Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rücksichten hiedurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Überführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.“

§ 17 Epidemiegesetz 1950 lautet in der anzuwendenden Fassung:

„Überwachung bestimmter Personen

§ 17 (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, dass Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese

Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen."

§ 20 Epidemiegesetz 1950 lautet in der anzuwendenden Fassung:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen

§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt."

§ 32 Epidemiegesetz 1950 lautet in der anzuwendenden Fassung:

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.“

§ 36 Epidemiegesetz 1950, lautet in der anzuwendenden Fassung:

„Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz

§ 36 (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

a) die Kosten von Screeningprogrammen nach § 5a;

b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;

c) die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14);

d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);

e) die Kosten für die Beistellung von Unterkünften (§ 22);

f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);

g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);

h) die Entschädigungen für die bei einer Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§§ 29 bis 31);

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

k) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34);

l) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35);

m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen;

n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a.

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund."

§ 46 Epidemiegesetz 1950 lautet in der anzuwendenden Fassung:

„Telefonischer Bescheid

§ 46 (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

V. Rechtliche Beurteilung:

Wie unter Punkt II. festgestellt, ist die von der selbstüberwachten Heimquarantäne betroffene Person ein Arbeitnehmer der Bf. Die selbstüberwachte Heimquarantäne dauerte von 16. März 2020 bis 27. März 2020.

Die Bf beantragte die Vergütung gestützt auf § 32 Epidemiegesetz.

Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i Epidemiegesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 Epidemiegesetz näher geregelt werden. Die Bf stützt ihren Antrag auch auf die zitierte Bestimmung. Sie ist juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

Die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 Epidemiegesetz ist – wie von der belangten Behörde angenommen – taxativ. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen hat und eine solche auch intendiert war; ein Raum für eine teleologische Erweiterung der Bestimmung besteht sohin nicht. Es ist also davon auszugehen, dass der Aufenthalt in Heimquarantäne, solange diese nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 Epidemiegesetz zu subsumieren ist, keine Vergütungsansprüche rechtfertigt.

In Betracht käme im vorliegenden Fall – wie auch von der Bf erkannt – ein Anspruch nach § 32 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz. Es ist jedoch unbestritten, dass gegen den Arbeitnehmer der Bf kein Absonderungsbescheid im Sinne des § 7 oder § 17 Epidemiegesetz erlassen wurde. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet sondern vielmehr vorgebracht, dass eine Bescheiderlassung bloß angekündigt wurde. Insofern kann es auch dahingestellt bleiben, ob die AGES der belangten Behörde zuzuordnen ist oder nicht. Dass ein Quarantänebescheid, wie in der Beschwerdeschrift vorgebracht, „nur angeordnet werden kann, wenn ein Betroffener offenbar einer Quarantänebestimmung nicht freiwillig nachkommt“, findet nach Auffassung des erkennenden Gerichts im Epidemiegesetz keine Deckung; im Gegenteil ist systemimmanent davon auszugehen, dass ausschließlich an die Rechtssatzform „Bescheid“ entsprechende weitere Ansprüche anknüpfen. Auch bietet lediglich ein Bescheid die Grundlage dafür, den Rechtsunterworfenen Pflichten aufzuerlegen und, falls der bescheidmäßigen Anordnung nicht Folge geleistet wird, Sanktionen zu ergreifen. Aus Sicht der Rechtsunterworfenen bietet ein Bescheid wiederum Gewähr dafür, die Rechtmäßigkeit dessen durch die Instanzen überprüfen zu lassen. In diesem Sinne ist auch auf die jüngst ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichthofes vom

23.04.2021, Ra 2020/09/0070-6, zu verweisen, in welcher der Gerichtshof der dargelegten Argumentation der Bf in einem vergleichbaren Fall nicht gefolgt ist.

Der Anspruch der Bf auf Vergütung besteht vor diesem Hintergrund nicht zu Recht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keinen weiteren Erwägungen anzustellen. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof knüpft in seiner Entscheidung vom 23.04.2021, Ra 2020/09/0070-6, ausdrücklich an das Vorliegen eines (mündlichen oder schriftlichen) Bescheides an. Dieser Anknüpfung folgt die vorliegende Entscheidung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer